
Vorstoss-Nr: 040-2011
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 31.01.2011
Eingereicht von: Näf-Piera (Muri, SP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 06.07.2011
RRB-Nr: 1188/2011
Direktion: GEF

Erfolgreiche Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schwierigkeiten

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Konzept für bedarfsorientierte, wirkungsvolle sozialpädagogische Dienstleistungen im Kanton Bern auszuarbeiten. Dabei sollen u. a. die folgenden Punkte definiert werden:

1. Im Kanton Bern orientieren sich die sozialpädagogischen Dienstleistungen am Bedarf der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Die entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern beinhalten ein klares, überprüfbares Leistungsprofil. Die Zuweisung wird geregelt.
2. Grundlagen aller sozialpädagogischen Leistungen sind flexible, massgeschneiderte und wenn möglich sozialräumlich orientierte Konzepte. Dabei sollen stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote durchlässig gestaltet werden. Kernauftrag ist die (Re-)Integration der Kinder bzw. Jugendlichen in die ursprüngliche Familie bzw. in die Gesellschaft.
3. Der Kanton entwickelt Finanzierungsmodelle, welche flexible Hilfen ermöglichen und Anreize für wirkungsvolle und nachhaltige Leistungen schaffen.

Begründung:

Das sozialpädagogische Angebot im Kanton Bern ist unübersichtlich und ineffizient. Nach Ansicht der zuweisenden Behörden deckt es den Bedarf nicht ab, vor allem in Bezug auf die Qualität. Eine Vielzahl meist kleiner Heime, die in Form von Stiftungen, Vereinen oder privaten Trägerschaften organisiert sind, bieten eine grosse Zahl von stationären Plätzen für Kinder und Jugendliche an, doch die Angebote entsprechen oft nicht mehr den Anforderungen einer wirkungsvollen Sozialpädagogik.

Die subventionierten Institutionen unterstehen der Aufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bzw. des Alters- und Behindertenamtes. Für die nicht subventionierten Trägerschaften inkl. Pflegefamilien ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bzw. das Kantonale Jugendamt zuständig. Einzelne Organisationen werden zusätzlich vom Bundesamt für Justiz mitfinanziert. Diese unterschiedlichen Zuständigkeiten erschweren eine bedarfsorientierte Steuerung und vor allem die Überprüfung der Leistungen.



Um die erheblichen finanziellen Mittel, die in die stationäre Kinder- und Jugendhilfen fließen, zu rechtfertigen, braucht es analog zu Behindertenkonzept und Alterskonzept ein einheitliches Konzept für die Kinder- und Jugendhilfe: So muss u. a. geregelt werden, unter welchen Umständen eine kostenintensive Fremdplatzierung angezeigt ist und wer die Dauer bzw. die Zielsetzung definiert und überprüft. Weiter müssen Alternativen zur – meist wenig wirkungsvollen – traditionellen stationären Heimunterbringung verlangt werden.

Antwort des Regierungsrates

Zum geforderten Inhalt des Konzepts

Punkt 1:

Die sozialpädagogischen Dienstleistungen orientieren sich bereits heute am Bedarf der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Die Anbieter haben in der Regel ein Leistungsprofil, das überprüfbar und im Rahmen der Leistungsvereinbarung festgehalten ist. Die Angebote für Kinder und Jugendliche sind nicht generell qualitativ ungenügend, sondern stossen in extremen Fällen, wie beispielsweise bei Schulverweigerer/innen oder drogenkonsumierenden Jugendlichen an ihre Grenzen. Die Erreichbarkeit für solche „schwierige“ Kinder und Jugendliche ist im Rahmen von sozialpädagogischen Angeboten oft kaum mehr möglich. Es stellt eine grosse Herausforderung dar, für diese Kinder und Jugendliche pädagogisch wirksame und bedarfsgerechte Hilfestellungen zu entwickeln, zumal diese meist auch sehr kostenintensiv sind. Der Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Zuweisung ist vom Regierungsrat erkannt. Da bezüglich dieses Aspektes verschiedene Direktionen und Ämter involviert sind, ist ein koordiniertes Vorgehen mit der Federführung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unter Einbezug der mitbetroffenen Direktionen und Institutionen vorgesehen.

Punkt 2:

Der Regierungsrat geht ebenso wie der Motionär davon aus, dass sozialpädagogische Leistungen flexibel und massgeschneidert sein sollen. Er teilt die Auffassung des Motionärs, dass es in erster Linie darum geht, Kinder bzw. Jugendliche in die ursprüngliche Familie und die Gesellschaft zu integrieren bzw. reintegrieren. In Ansätzen werden bereits Formen des Konzepts der Sozialraumorientierung, das diese Postulate beinhaltet, angewendet und vom Kanton unterstützt. Beim Grundsatz der Sozialorientierung geht es darum, Lebenswelten so umzugestalten, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen besser zurechtkommen können und er beinhaltet keine Veränderung von Einzelpersonen im Rahmen von pädagogischen Massnahmen. Eine umfassende Realisierung des Konzepts der Sozialraumorientierung erfordert allerdings ein schrittweises Vorgehen. Die Praxis in Deutschland und Österreich zeigt, dass Sozialraumorientierung einem Paradigmawechsel gleichkommt. Sehr einschneidende Veränderungen in Bezug auf die gesamte Versorgungsstruktur sowie ihre Organisation auf Ebene der Verwaltung und den Institutionen des Vollzugs verlangen folglich eine abgestufte Umsetzung. Vor dem Hintergrund der wissenschaftlich noch ungenügend geklärten Grundlagen zum Thema Sozialorientierung und den grossen zu erwartenden Veränderungen auf Seite der Anbietenden und der Verwaltung, erachtet es der Regierungsrat noch als verfrüht, sich mit einem Paradigmawechsel auf dieses Prinzip festzulegen.

Die Forderung nach durchlässiger Gestaltung von stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten ist sicher unterstützungswürdig. Der Regierungsrat macht an dieser Stelle aber darauf aufmerksam, dass insbesondere die Anerkennung von Angeboten durch das Bundesamt für Justiz und dessen finanzielle Beteiligung nach wie vor auf statio-

näre Angebote ausgerichtet ist. Die Flexibilisierung von Angeboten kann folglich mit dem Verlust von Beiträgen des Bundes verbunden sein.

Punkt 3:

Der Regierungsrat hat die Nachfrage nach flexiblen Angeboten und deren Finanzierung erkannt und erachtet dieses Bedürfnis als richtungsweisend. Die Entwicklung von Finanzierungsmodellen gemäss Forderung der Motion ist seitens des Regierungsrates im Grundsatz unbestritten. Er macht aber darauf aufmerksam, dass dies einer Abkehr von der traditionellen Finanzierung gleichkommt und eine sorgfältige Vorbereitung erfordert.

Die sozialpädagogischen Dienstleistungen (Dienstleistungen im Betreuungsbereich) sind im Vergleich zu den sonderpädagogischen Dienstleistungen (Dienstleistungen im Schulbereich) stärker kontextgebunden. Die Vielzahl unterschiedlicher sozialpädagogischer Dienstleistungen erschwert die einheitliche Behandlung auf Stufe eines kantonalen Konzepts. Das Angebot an Familienbetreuung, Wohngruppen in Heimen, Wohngemeinschaften, bis hin zu betreutem Arbeiten und ambulanten Dienstleistungen ist sehr vielfältig und könnte durch den Rahmen eines kantonalen Konzepts in seiner Flexibilität eingeschränkt werden. Der Regierungsrat sieht aber den Handlungsbedarf und ist bereit, konzeptionelle Arbeiten im Sinne der Motion in die Wege zu leiten. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird federführend und unter Einbezug der mitbetroffenen Direktionen und Stellen die entsprechende Arbeit an die Hand nehmen. Erst die Konzeptarbeit wird zeigen, wieweit die in der Motion vorgeschlagenen Elemente und Kriterien massgebend sein können. Deshalb beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Antrag: Annahme als Postulat

An den Grossen Rat